

**Satzung zur
4. Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal
vom 29.03.2011**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 3, 26, 47 Abs. 2, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 358), , § 5 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in Verbindung mit § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 07. Mai 2019 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 29. März 2011 beschlossen:

I. Änderung

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband erfüllt die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne § 50 Absatz 1 SächsWG für und anstelle seiner Verbandsmitglieder in seinem Verbandsgebiet. Er hat zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit technische Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgung zu mieten oder zu leasen, zu erwerben, zu errichten, zu erweitern, zu erneuern, zu betreiben und zu unterhalten und die hierfür notwendigen materiellen und personellen Ressourcen zu beschaffen und vorzuhalten. Dabei anfallende Reststoffe sind einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.“

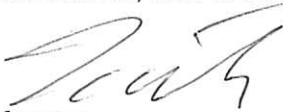
§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Zweckverband führt eine örtliche Prüfung seines Jahresabschlusses nach § 32 SächsEigBVO durch. Zur Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers. Der Zweckverband errichtet somit kein eigenes Rechnungsprüfungsamt gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 SächsKomZG.“

II. In-Kraft-Treten

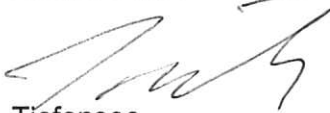
Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schönwölkau, den 07.05.2019


Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Ausgefertigt am:



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis nach §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomzG i.V.m. § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.